

Geschäftspartner / Riester-Rente / August 2025

FAQ zur Riester-Rente

„Riester-Rente“ – Was ist das?

Die Riester-Rente ist eine staatlich geförderte, in der Regel privat abgeschlossene lebenslange Leibrentenversicherung. Sie hat zum Ziel, die im Jahre 2002 beschlossene Rentenniveaumarktierung in der gesetzlichen Rentenversicherung durch private Vorsorgemaßnahmen aufzufangen und diese zu fördern. Die Riester-Rente gehört zur 2. Schicht der Altersvorsorge.

Um Sie optimal bei der Beratung zu unserem staatlich geförderten Altersvorsorgeprodukt „Alfonds^{Riester}“ zu unterstützen, haben wir für Sie auf den folgenden Seiten die wichtigsten Fragen und Antworten rund um das Thema „Riester-Rente“ zusammengestellt.

Inhaltsverzeichnis

„Riester-Rente“ – Was ist das?	1
1. Zulagen / Förderung	3
1.1 Wer ist im Rahmen der Riester-Rente förderberechtigt?	3
1.2 Besitzt ein Minijobber (geringfügig Beschäftigter) einen eigenen Anspruch auf Riester-Förderung?	3
1.3 Erhält ein Ehepartner ¹ eine Riester-Förderung, wenn er bei seinem selbständigen Ehepartner angestellt ist?	4
1.4 Wie hoch ist die Zulagenförderung im Jahr?	4
1.5 Was hat es mit dem sogenannten „Berufseinsteiger-Bonus“ auf sich?	4
1.6 Wer erhält die Kinderzulage?	4
1.7 Sind Mindestbeiträge zum Erhalt der vollen Zulagen zu zahlen?	4
1.8 Was ist der Sockelbetrag?	5
1.9 Welche Berechnungsgrundlage legen wir bei einem Angestellten zugrunde, der im vorherigen Jahr noch nicht unmittelbar förderfähig (z.B. aufgrund Selbständigkeit) war?	5
1.10 Wird die Riester-Rente steuerlich gefördert?	5
1.11 Sind von mittelbar Zulagenberechtigten auch Mindestbeiträge zu leisten?	5
1.12 Was passiert, wenn höhere als die staatlich geförderten Beiträge eingezahlt werden?	5
1.13 Welche Behörde ist für die Zulagengewährung zuständig?	6
1.14 Sind die Zulagen jährlich neu zu beantragen?	6
1.15 Wann fließen die Zulagen in meinen Vertrag?	6
1.16 Wann sind Änderungen der Lebenssituation anzuzeigen?	6
1.17 Was passiert, wenn sich das Einkommen ändert?	6

1.18 Ist es möglich, mehrere Altersvorsorgeverträge abzuschließen?	6
1.19 Kann auf den Sonderausgabenabzug verzichtet werden?	7
1.20 Lohnt sich die Riester-Rente auch für Studenten?	7
1.21 Können auch „Besserverdienende“ von der Riester-Rente profitieren?	7
2. Produktgestaltung	7
2.1 Besteht die Möglichkeit eine Riester-Rente gegen Einmalbeitrag abzuschließen?	7
2.2 Ist es möglich, die Riester-Rente zu kündigen?	7
2.3 Stellt die Beitragsfreistellung eine Alternative zur Kündigung dar?	7
2.4 Kann ein bestehender Vertrag auf einen anderen Anbieter übertragen werden?	7
2.5 Besteht die Möglichkeit, den Beitrag zu erhöhen bzw. zu senken?	8
2.6 Können die Versicherungsleistungen durch Sonderzahlungen erhöht werden?	8
2.7 Besteht die Möglichkeit den Rentenbeginn variabel zu verschieben?	8
3. Verfügungsbeschränkungen	9
3.1 Ist die Riester-Rente pfändungssicher bzw. insolvenzgeschützt?	9
3.2 Wird die Riester-Rente im Rahmen der Bürgergeld-Gesetzgebung berücksichtigt?	9
3.3 Fällt die Riester-Rente unter den Einkommensfreibetrag der Grundsicherung?	9
4. Todesfalleistung	9
4.1 Besteht die Möglichkeit Hinterbliebene mit der Riester-Rente abzusichern?	9
5. Auszahlungsphase	10
5.1 Ab wann wird die Rente gezahlt?	10
5.2 Was steht dem Versicherten zu Rentenbeginn zu?	10
5.3 Besteht die Möglichkeit einer Kapitalauszahlung zu Rentenbeginn?	10
5.4 Welche Optionen hat die versicherte Person zu Rentenbeginn?	10
6. Besteuerung	10
6.1 Wo gibt man den Altersvorsorgebeitrag in der Einkommensteuererklärung an?	10
6.2. Wie wird die Riester-Rente versteuert?	10
6.3 Wie wird eine einmalige Auszahlung zu Rentenbeginn besteuert?	10
6.4 Wie werden die Leistungen im Todesfall besteuert?	11

1. Zulagen / Förderung

1.1 Wer ist im Rahmen der Riester-Rente förderberechtigt?

Grundsätzlich sind alle in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversicherten Personen und Beamte sowie Ihnen gleichgestellte Personen förderberechtigt. Unmittelbar förderberechtigt sind danach:

- Arbeitnehmer, Auszubildende
- Landwirte und deren Ehegatten, die Beiträge in die Alterssicherung der Landwirte zahlen
- Beamte, Richter, Minister
- Teilnehmer an dualen Studiengängen
- Minijobber (Geringfügig Beschäftigte), wenn sie rentenversicherungspflichtig sind
- Rentenversicherungspflichtige Selbständige (z.B. Handwerker, Künstler, Lehrer)
- Kindergeldbeziehende bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres
- Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit
- Wehr- und Bundesfreiwilligen Dienstleistende
- Pflegepersonen, die einen / mehrere Pflegebedürftige nicht erwerbsmäßig mind. 14 Stunden pro Woche pflegen
- Bezieher von Entgeltersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I und II, Krankengeld)
- Bezieher einer vollen Erwerbsminderungsrente oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit
- Bezieher von Vorruestandsgeld

Wichtig: Ehepartner¹ von förderberechtigten Personen können ebenfalls Förderungen erhalten, auch wenn sie selbst nicht unmittelbar förderberechtigt sind (siehe auch 1.3).

¹ Eingetragene Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind Ehen gleichgestellt. Zur besseren Lesbarkeit haben wir eingetragene Lebenspartner nicht explizit aufgeführt.

Keinen Anspruch auf Förderung haben:

- Selbständige, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind
- Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke (z.B. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Ingenieure)
- Minijobber (Geringfügig Beschäftigte), mit Befreiung von der Versicherungspflicht
- Freiwillig Versicherte in der GRV
- Bezieher von Sozialhilfe
- Bezieher einer Altersrente (Vollrente)
- Bezieher einer BU-Rente oder einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Bei diesen Personen besteht die Möglichkeit durch einen unmittelbar förderberechtigten Ehepartner mittelbar förderberechtigt zu sein.

Voraussetzungen für die Gewährung von Zulagen an mittelbar förderberechtigte Personen:

- Beitrag in Höhe von mindestens 60 € pro Beitragsjahr
- Beide Ehepartner sind nicht dauernd getrennt lebend
- Keiner der beiden Ehepartner lebt im gesamten Beitragsjahr außerhalb der EU / EWR Staaten
- Es besteht ein auf den Namen des anderen Ehegatten laufender Altersvorsorgevertrag, wobei die Auszahlungsphase hier noch nicht begonnen hat.

1.2 Besitzt ein Minijobber (geringfügig Beschäftigter) einen eigenen Anspruch auf Riester-Förderung?

Ja, sofern keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vorliegt.

1.3 Erhält ein Ehepartner¹ eine Riester-Förderung, wenn er bei seinem selbständigen Ehepartner angestellt ist?

Ja, da er als rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer direkt förderfähig ist. Der selbständige Ehepartner ist grundsätzlich mittelbar zulagenberechtigt, solange keine Versicherungspflicht besteht.

¹ Eingetragene Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind Ehen gleichgestellt. Zur besseren Lesbarkeit haben wir eingetragene Lebenspartner nicht explizit aufgeführt.

1.4 Wie hoch ist die Zulagenförderung im Jahr?

- Grundzulage : 175 € pro Person
- Kinderzulage: 185 € pro Kind
- für ab 2008 geborene Kinder: 300 € pro Kind

1.5 Was hat es mit dem sogenannten „Berufseinstieger-Bonus“ auf sich?

Junge Menschen erhalten eine einmalige zusätzliche Grundzulage von **200 €**, den sogenannten **Berufseinstieger-Bonus**.

Voraussetzungen:

- Es liegt eine unmittelbare Zulagenberechtigung vor.
- Zu Beginn des Beitragsjahres (01. Januar) ist das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Der Berufseinstieger-Bonus wird automatisch bei Beantragung der Altersvorsorge-Zulage gewährt. Wie bei der Zulagengewährung üblich, erfolgt eine anteilige Kürzung, wenn der erforderliche Mindesteigenbeitrag nicht gezahlt wird. Der gekürzte Bonus kann in den folgenden Jahren nicht nachgeholt werden.

1.6 Wer erhält die Kinderzulage?

Die Kinderzulage steht dem Elternteil zu, demgegenüber das Kindergeld förmlich festgesetzt ist; bei verheirateten grundsätzlich der Mutter. Sind die Eltern verheiratet und nicht dauernd getrennt lebend, kann auch der Vater mit Zustimmung der Mutter die Kinderzulage erhalten.

Bei Übertragung der Kinderzulage auf den Ehemann (Vater des Kindes) bzw. bei gleichgeschlechtlicher Ehe/Lebenspartnerschaft auf den anderen Ehegatten/Lebenspartner muss die Mutter des Kindes bzw. der Ehegatte/Lebenspartner, demgegenüber das Kindergeld festgesetzt ist, zustimmen.

Mit Beantragung der Zulage erklären die Eltern übereinstimmend, dass die Kinderzulage für die genannten Kinder dem Ehemann (Vater des Kindes) bzw. dem anderen Ehegatten/Lebenspartner zugeordnet werden soll.

Ändert sich im Laufe des Beitragsjahres die Kindergeldberechtigung, steht die Kinderzulage demjenigen zu, für den im ersten Anspruchszeitraum im Kalenderjahr das Kindergeld festgesetzt war. Der Antrag kann für ein abgelaufenes Beitragsjahr nicht zurückgenommen werden.

Wichtig: Ab dem Jahr 2020 ist es für den Erhalt von Kinderzulagen zwingend erforderlich, die Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) des Kindes anzugeben!

1.7 Sind Mindestbeiträge zum Erhalt der vollen Zulagen zu zahlen?

Ja, es sind **Mindestbeiträge** zu zahlen. Es werden 4 % des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens² abzüglich der Zulagen gefordert. Die Zulage wird entsprechend gekürzt, wenn der Mindesteigenbeitrag nicht gezahlt wird.

Beispiel:

- Single, kein Kind

• Sozialversicherungspflichtiges Vorjahreseinkommen:	35.000 €
• Erforderlicher Mindestbeitrag:	$35.000 \text{ €} \times 4 \% =$
• Abzüglich Zulagenanspruch:	<u>175 €</u>
• = Mindesteigenbeitrag pro Jahr	1.225 €

²Für Bezieher einer Grundsicherung für Arbeitssuchende (Bürgergeld) gilt als Grundlage der tatsächliche Zahlbeitrag der Lohnersatzleistungen (ohne Zuschüsse für Miete und Heizkosten). Für Empfänger einer Erwerbsunfähigkeitsrente bzw. einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit dient der Zahlbetrag der Rente des Vorjahres und ggf. das rentenversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt des Vorjahres.

1.8 Was ist der Sockelbetrag?

Der Sockelbetrag in Höhe von **60 €** ist von unmittelbar Zulagenberechtigten immer dann zu zahlen, wenn kein sozialversicherungspflichtiges Vorjahreseinkommen vorhanden ist, z.B. bei Kindererziehung oder Zeiten der Pflege. Ebenso wenn sich aus der Mindestbeitragszahlung ein geringerer Jahresbeitrag als 60 EUR ergibt.

1.9 Welche Berechnungsgrundlage legen wir bei einem Angestellten zugrunde, der im vorherigen Jahr noch nicht unmittelbar förderfähig (z.B. aufgrund Selbständigkeit) war?

Im ersten Jahr wird aufgrund der letztjährigen Selbständigkeit der Sockelbetrag (60 €) gezahlt. Im folgenden Jahr wird das sozialversicherungspflichtige Bruttojahreseinkommen für die Mindesteigenbeitragsberechnung zugrunde gelegt.

1.10 Wird die Riester-Rente steuerlich gefördert?

Ja! Die Beiträge und die Zulagen können im Rahmen der Einkommensteuer als Sonderausgaben bis zu 2.100 € jährlich berücksichtigt werden. Das Finanzamt prüft im Rahmen der Einkommensteuererklärung, ob über die Zulage hinaus noch ein Steuervorteil zum Tragen kommt (= Günstigerprüfung).

Folgendes gilt:

- Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug > Zulage = zusätzliche Steuerersparnis in Einkommensteuererklärung
- Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug \leq Zulage = keine zusätzliche Steuerersparnis

Nicht beantragte Zulagen können nicht über den Sonderausgabenabzug „geheilt“ werden. Zum Erhalt der Zulagen, ist ein Zulagenantrag zwingend erforderlich.

1.11 Sind von mittelbar Zulagenberechtigten auch Mindestbeiträge zu leisten?

Zum Zulagenerhalt ist es für **mittelbar** Zulagenberechtigte notwendig, den Mindestbeitrag in Höhe von 60 € jährlich zu zahlen. Wird dieser nicht in voller Höhe gezahlt, werden keine Zulagen gewährt. Weitere Voraussetzung für den Erhalt der vollen Zulage ist, dass der unmittelbar Zulagenberechtigte seinen Mindestbeitrag zahlt. Ist das nicht der Fall, wird die Zulage des unmittelbaren sowie des mittelbar Zulagenberechtigten im gleichen Verhältnis gekürzt.

1.12 Was passiert, wenn höhere als die staatlich geförderten Beiträge eingezahlt werden?

Überzahlungen oder Zahlungen in Jahren, in denen kein Zulagenanspruch bestand, führen zur Aufteilung des Altersvorsorgevermögens. Rentenleistungen aus ungefördertem Vermögen sind sonstige Einkünfte und werden mit dem Ertragsanteil nach § 22 EStG der Besteuerung zugeführt. Bei einem Rentenbeginn im Alter 65 liegt der Ertragsanteil bei 18 % des Zahlbetrages der Rente.

1.13 Welche Behörde ist für die Zulagengewährung zuständig?

Die mit der Riester-Förderung verbundenen Aufgaben wurden der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) unter dem Dach der Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen.

Anschrift:

Deutsche Rentenversicherung Bund, Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen, 10868 Berlin

1.14 Sind die Zulagen jährlich neu zu beantragen?

Nein, sofern der Alte Leipziger ein „Dauerzulagenantrag“ vorliegt. Hier bevollmächtigt der Zulagenberechtigte den Anbieter, jedes Jahr die Zulage zu beantragen. Trotz Dauerzulagenantrag ist jedes Jahr das Vertragsverhältnis zu prüfen und der Dauerzulagenantrag entsprechend zu aktualisieren, z.B. durch Heirat oder auch Geburt eines Kindes usw.

Für Landwirte kann kein Dauerzulagenantrag gestellt werden. In der [Ausfüllhilfe](#) findet man wichtige Infos.

1.15 Wann fließen die Zulagen in meinen Vertrag?

In der Regel werden die Zulagen im Mai des Folgejahres von der ZfA auf den Vertrag überwiesen.

1.16 Wann sind Änderungen der Lebenssituation anzugeben?

Änderungen sind vom Kunden an die Alte Leipziger zu melden. Hierzu kann der Kunde die **Änderungsmeldung** nutzen, die er einmal jährlich (Februar / März) zusammen mit der Standmitteilung erhält.

Änderungsgründe können sein:

- Geburt eines Kindes
- Wegfall des Kindergeldes
- Heirat, Scheidung, Eintragung / Aufhebung einer Lebenspartnerschaft
- Tod
- Verzug ins Ausland
- Änderung des Rentenversicherungsstatus (z.B. Verbeamtung, Befreiung von der Rentenversicherungspflicht)

1.17 Was passiert, wenn sich das Einkommen ändert?

Die Mindesteigenbeiträge sind jährlich an bestehende Einkommensveränderungen anzupassen. Dabei ist anhand des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens zu prüfen, in welcher Höhe der Eigenbeitrag anzupassen ist. Die gewünschte Beitragshöhe kann über den „[Antrag auf Änderung des laufenden Beitrages](#)“ angepasst werden.

1.18 Ist es möglich, mehrere Altersvorsorgeverträge abzuschließen?

Der Abschluss von mehr als einem Altersvorsorgevertrag bewirkt **kein** höheres Fördervolumen. Zulagen können für maximal zwei Altersvorsorgeverträge beantragt werden. Bei der zusätzlichen steuerlichen Förderung durch einen Sonderausgabenabzug werden Altersvorsorgebeiträge auch für mehr als zwei Verträge berücksichtigt. Die Zulage fließt anteilig entsprechend der Beitragshöhe in die jeweiligen Altersvorsorgeverträge. In der Addition gelten jeweils die Höchstbeträge.

Ausnahme: Mittelbar Zulagenberechtigte können nur **einen** Vertrag fördern lassen. Es wird dabei der Vertrag gefördert, für den zuerst die Zulage beantragt wurde.

1.19 Kann auf den Sonderausgabenabzug verzichtet werden?

Ja, dies macht Sinn, wenn ein oder mehrere Verträge bestehen, die nicht durch Zulagen gefördert werden. Mit dem Verzicht auf den Sonderausgabenabzug werden diese Beitragsjahre dann nicht gefördert. Die Leistungen aus diesen Beitragsjahren werden dann, wie eine Schicht 3 Rente mit dem Ertragsanteil besteuert und nicht mit dem vollen Rentenzahlbetrag. Siehe auch 1.12.

1.20 Lohnt sich die Riester-Rente auch für Studenten?

Die Riester-Rente wird nur dann staatlich gefördert, wenn Studenten durch einen Nebenjob rentenversicherungspflichtige Einkünfte erzielen oder mittelbar zulagenberechtigt sind.

1.21 Können auch „Besserverdienende“ von der Riester-Rente profitieren?

Die Riester-Rente lohnt sich auch für Besserverdienende. Durch den Sonderausgabenabzug kann sich besonders bei höheren Einkommen neben der Zulagengewährung eine zusätzliche attraktive Steuerersparnis ergeben.

2. Produktgestaltung

2.1 Besteht die Möglichkeit eine Riester-Rente gegen Einmalbeitrag abzuschließen?

Nein, für Riester-Renten ist eine laufende Beitragszahlung vorgeschrieben.

2.2 Ist es möglich, die Riester-Rente zu kündigen?

Möglich ja, aber nicht empfehlenswert!

Die Kündigung stellt eine schädliche Verwendung dar. Das heißt: Die auf das ausgezahlte Altersvorsorgevermögen entfallende staatliche Förderung (Zulage und Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug) muss zurückgezahlt werden. Zusätzlich ist die Differenz zwischen dem ausgezahlten Altersvorsorgevermögen und den darauf entfallenden Beiträgen und Zulagen (Ertrag) zu versteuern.

2.3 Stellt die Beitragsfreistellung eine Alternative zur Kündigung dar?

Ja! Anstelle einer Kündigung kann die Versicherung jederzeit ganz oder teilweise beitragsfrei gestellt werden (Ruhens des Vertrages). Die Altersrente wird dementsprechend herabgesetzt. Durch die Wiederaufnahme der Beitragszahlung tritt die Versicherung wieder in Kraft. Dies kann jederzeit ohne zusätzliche Kosten erfolgen und stellt keine schädliche Verwendung dar.

2.4 Kann ein bestehender Vertrag auf einen anderen Anbieter übertragen werden?

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, ein bei der Alte Leipziger oder bei einem anderen Anbieter gebildetes Guthaben aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag auf einen bei der Alte Leipziger bestehenden oder neu abgeschlossenen zertifizierten Altersvorsorgevertrag zu übertragen (**Anbieterwechsel**). Der Anbieterwechsel kann über das „Formular zur Übertragung von Altersvorsorgekapital“ beantragt werden.

Wird der Vertrag **vor** Rentenbeginn gekündigt, ist die staatliche Förderung nicht zurückzuzahlen, wenn das gebildete Kapital auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des Zulagenberechtigten übertragen wird.

Eine Kapitalübertragung ist bei den folgenden Vertragskonstellationen **nicht** möglich:

- In den vergangenen Beitragsjahren hat bereits ein Anbieterwechsel, eine Kapitalübertragung oder eine Übernahme wegen Tod stattgefunden.
- Der Übertragungswert ist kleiner als 500 €.
- Der Anbieterwechsel erfolgt auf manuellem Weg.
- Bei dem Vertrag handelt es sich um eine betriebliche Altersversorgung.
- Zu dem Vertrag besteht bereits ein Wohnförderkonto nach § 92a EStG (Wohnriester).
- Es handelt sich um eine Kapitalübertragung eines Fremdanbieters infolge Todes.
- Die Beiträge werden zum Teil oder komplett aus altersvorsorgewirksamen Leistungen (AVWL)³ bzw. im Rahmen von vermögenswirksamen Leistungen erbracht.
- Es handelt sich um einen Vertrag mit Risikobeurtragen zur Absicherung von Berufsunfähigkeit, verminderter Erwerbsfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder von Hinterbliebenen, auch bei einem etwaigen Voranbieter.
- Anstehender bzw. vorgenommener Versorgungsausgleich.
- Der Vertrag ist im Rahmen eines Versorgungsausgleichs durch Beschluss des Familiengerichts aufgeteilt, der Beschluss des Familiengerichts liegt noch nicht vor oder Sie wissen von einem Versorgungsausgleich.

Eine Garantie gewähren wir grundsätzlich auf die bei der Alte Leipziger eingezahlten Beiträge, sowie die Zulagen. Im Rahmen einer Kapitalübertragung erhält der Kunde eine Garantie auf das Kapital, welches uns von dem anderen Anbieter tatsächlich übertragen wird und selbstverständlich für die Beiträge, die der Kunde zukünftig bei uns einzahlgt.

Die Möglichkeit der Übertragung des Kapitals auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag **nach Rentenbeginn** ist nicht möglich.

³ Altersvorsorgewirksame Leistungen sind vom Arbeitgeber vertraglich festgelegte Leistungen in einem Tarifvertrag. Im Gegensatz zu vermögenswirksamen Leistungen wird das vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Geld zweckgebunden angelegt. Der Arbeitnehmer hat somit die Möglichkeit eine zusätzliche private oder betriebliche Altersversorgung aufzubauen.

2.5 Besteht die Möglichkeit, den Beitrag zu erhöhen bzw. zu senken?

Der vereinbarte Eigenbeitrag kann jederzeit geändert werden. Die gewünschte Beitragshöhe kann über den „Antrag auf Änderung des laufenden Beitrages“ angepasst werden.

2.6 Können die Versicherungsleistungen durch Sonderzahlungen erhöht werden?

Einmal pro Kalenderjahr besteht die Möglichkeit der Sonderzahlung zum Altersvorsorgevertrag (diese sollte min. 100 € betragen) – und zwar bis zur Höhe des maximalen Förderbeitrages (max. 2.100 € inkl. der Beiträge für das Kalenderjahr)!

2.7 Besteht die Möglichkeit den Rentenbeginn variabel zu verschieben?

Durch die Abrufoption ist es möglich, den Rentenbeginn von z.B. Alter 67 **vorzuverlegen**. Frühster Rentenbeginn ist das 62. Lebensjahr. Voraussetzung hierfür ist, dass das zur Verfügung stehende Kapital mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge und der zugeflossenen staatlichen Zulagen erreicht hat und eine entsprechende Mitteilung bei uns eingegangen ist.

Ebenfalls gibt es die Möglichkeit, im Rahmen der **Verlängerungsoption** den vereinbarten Rentenbeginn, um mindestens ein Jahr **hinauszuschieben** – bis maximal Alter 85. Dies kann beitragsfrei oder beitragspflichtig erfolgen.

3. Verfügungsbeschränkungen

3.1 Ist die Riester-Rente pfändungssicher bzw. insolvenzgeschützt?

Beim Pfändungs- und Insolvenzschutz ist zwischen der Ansparphase und dem Rentenbezug zu unterscheiden:

Ansparphase: Der Bundesgerichtshof hat am 16. November 2017 (IX ZR 21/17) entschieden, dass das in einer Riester-Rente angesparte geförderte Vermögen nicht pfändbar und somit im Insolvenzfall nicht der Insolvenzmasse zuzuordnen ist.

Als ausreichend wird angesehen:

- wenn der Altersvorsorgevertrag zum Zeitpunkt der Pfändung förderfähig war,
- ein Zulagenantrag für die entsprechenden Beitragsjahre gestellt ist,
- die Voraussetzungen für eine Zulagengewährung vorlagen und
- die Höchstbeträge nicht überschritten werden.

Die Rentenleistungen unterliegen keinem besonderen Pfändungsschutz.

3.2 Wird die Riester-Rente im Rahmen der Bürgergeld-Gesetzgebung berücksichtigt?

Für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge werden beim Bürgergeld (Grundsicherung für Arbeitsuchende) nicht mehr als Vermögen berücksichtigt – und zwar ungeachtet ihrer Höhe beziehungsweise ihres Umfangs. Der Schutz von Vermögen, das der Altersvorsorge dient, wurde mit der neuen Gesetzgebung erheblich vereinfacht und erleichtert.

3.3 Fällt die Riester-Rente unter den Einkommensfreibetrag der Grundsicherung?

Ja! Rentenleistungen aus einer Riester-Rente sind bis zu einem Sockelbetrag von 100 € im Monat anrechnungsfrei. Rentenbeträge, die den Freibetrag übersteigen, kürzen die Grundsicherungsleistung.

4. Todesfallleistung

4.1 Besteht die Möglichkeit Hinterbliebene mit der Riester-Rente abzusichern?

Leistungen (Kapitalauszahlungen oder Renten) aus geförderten Altersvorsorgeverträgen, die im Todesfall an die Erben des verstorbenen Zulagenberechtigten fließen, stellen grundsätzlich eine sogenannte schädliche Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens dar. Die auf die Leistung entfallende staatliche Förderung (Zulagen und Steuerersparnisse durch Sonderausgabenabzug) sind an die ZfA zurückzuüberweisen und von der Leistung zu kürzen.

Die Folgen einer schädlichen Verwendung können vermieden werden, wenn bei **Tod vor Rentenbeginn**

- das geförderte Altersvorsorgevermögen auf einen Altersvorsorgevertrag des hinterbliebenen Ehepartners übertragen wird oder
- aus der Todesfallleistung eine lebenslange Altersrente für den hinterbliebenen Ehepartner oder kindergeldberechtigte Kinder gebildet wird.

Bei **Tod nach Rentenbeginn** während der Rentengarantiezeit wird eine schädliche Verwendung vermieden, wenn

- die Summe der diskontierten Rentenraten oder die noch ausstehenden Rentenraten in einen Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehepartners eingezahlt werden.

Bei Tod vor und nach Rentenbeginn gilt: Falls kein Ehepartner vorhanden ist, ist es ebenfalls förderunschädlich, wenn aus der Todesfallleistung eine Waisenrente an die kindergeldberechtigten Kinder gezahlt wird, solange die Kindergeldberechtigung besteht – längstens bis zum Alter 25.

Bei Tod der versicherten Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit endet die Rentenzahlung ohne weitere Leistung.

5. Auszahlungsphase

5.1 Ab wann wird die Rente gezahlt?

Die Rente wird frühestens nach Vollendung des 62. Lebensjahres und spätestens nach Vollendung des 85. Lebensjahres gezahlt. In diesem Zeitraum kann der Rentenbeginn variabel bestimmt werden (siehe Frage 2.7).

5.2 Was steht dem Versicherten zu Rentenbeginn zu?

Zu Rentenbeginn stehen dem Kunden mindestens die eingezahlten Beiträge plus die erhaltenen Zulagen zur Verrentung zur Verfügung (Ausnahme: Anbieterwechsel s. Frage 2.4).

5.3 Besteht die Möglichkeit einer Kapitalauszahlung zu Rentenbeginn?

Zu Rentenbeginn können förderunschädlich bis zu 30 % des geförderten Altersvorsorgevermögens als Kapitalleistung ausgezahlt werden. Diese Kapitalauszahlung ist in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig. Eine Kapitalzahlung erfolgt auch, wenn die **monatliche Rente** bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals, den Betrag von **37,45 € nicht übersteigt** (Kleinbetragsrentenabfindung in 2025).

5.4 Welche Optionen hat die versicherte Person zu Rentenbeginn?

Spätestens zu Rentenbeginn besteht die Möglichkeit eine Rentengarantiezeit einzuschließen. Ebenfalls ist es möglich, die Dauer einer bereits bestehenden Rentengarantiezeit zu ändern oder die Rentengarantiezeit auszuschließen. Dadurch ergibt sich eine neue Rente. Des Weiteren hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, die Überschussbeteiligung zu ändern.

6. Besteuerung

6.1 Wo gibt man den Altersvorsorgebeitrag in der Einkommensteuererklärung an?

Steuerpflichtige können die Beiträge in der Einkommensteuererklärung als Altersvorsorgebeiträge geltend machen (Anlage AV). Daraufhin prüft das Finanzamt, ob die gesamte Steuerersparnis höher als die Zulage ist. Trifft dies zu, bekommt der Steuerpflichtige die Differenz vom Finanzamt zusätzlich ausgezahlt.

6.2. Wie wird die Riester-Rente versteuert?

Die Riester-Rente ist nachgelagert zu versteuern. Das heißt, der Zahlbetrag der Rente wird mit dem individuellen Steuersatz besteuert.

6.3 Wie wird eine einmalige Auszahlung zu Rentenbeginn besteuert?

Zu Rentenbeginn können maximal 30 % des geförderten Altersvorsorgevermögens als Kapitalleistung ausgezahlt werden. Diese Kapitalauszahlung ist in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig.

Eine Kapitalzahlung erfolgt auch, wenn die monatliche Rente bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals, den Betrag von 35,35 € nicht übersteigt (Kleinbetragsrentenabfindung in 2024).

Bei Kapitalzahlungen, die aus ungeförderten Beiträgen resultieren, wird nur der Ertrag besteuert.

Für Vertragsabschlüsse ab 2005 gilt:

- Kapital – Zulagen – Eigenbeiträge = steuerpflichtiger Ertrag

6.4 Wie werden die Leistungen im Todesfall besteuert?

Leistungen bei Tod, die an die Erben des verstorbenen Zulagenberechtigten fließen, stellen eine sogenannte **schädliche** Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens dar. Die auf die Leistungen entfallende staatliche Förderung ist zu kürzen.

- Kapital – Zulagen – zusätzliche Steuerersparnis = Auszahlungssumme

Die Kürzung entfällt, wenn die Todesfallleistung auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehepartners übertragen wird. Voraussetzung: Die Ehepartner leben bei Tod des Zulagenberechtigten nicht dauernd getrennt (siehe auch Frage 4.1.).